

### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HARTBERG-FÜRSTENFELD

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Ing. Johann Zollner Bad Waltersdorf 357 8271 Bad Waltersdorf

## → Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Stefan Koller Tel.: +43 (3332) 606-228 Fax: +43 (3332) 606-550

E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-104383/2018-1

Hartberg, am 18.12.2019

Ggst.: Zollner Johann Ing., 8271 Bad Waltersdorf 357

Artesischer Brunnen auf Gst. Nr. 2650, KG Waltersdorf

# Öffentliche Kundmachung

## einer mündlichen Verhandlung am

## Montag, dem 27.01.2020 um 13:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Sie haben einen artesischen Brunnen, der mit Bescheid vom 06.12.1955 zu GZ.: 8Zo 1/4-1955 wasserrechtlich genehmigt wurde.

Mit dem Regionalprogramm Tiefengrundwasser LGBl. 76/2017 ist die Bezirkshauptmannschaft als Wasserrechtsbehörde verpflichtet, alle artesischen Brunnen zu überprüfen, ob sie dem Stand der Technik entsprechen.

### Rechtsgrundlage:

- ⇒ Wasserrechtsgesetz WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959, i.d.g.F.: §§ 10, 12a, 21a, 98
- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Regionalprogramm Tiefengrundwasser, LGBl.Nr. 76/2017.:

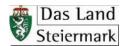
#### Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob die tatsächliche Ausführung mit dem genehmigten Projekt übereinstimmt.

8230 Hartberg ● Rochusplatz 2 ● https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007 Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 ● BIC STSPAT2G

GZ.: BHHF-104383/2018-1 Seite 2



Einwendungen gegen das bereits genehmigte Projekt können nicht mehr erhoben werden, lediglich eine Verletzung der geschützten Nachbarrechte durch die Nichtübereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit der Bewilligung.

Parteistellung kommt nur mehr den Parteien des Bewilligungsverfahrens zu.

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr Vertreter muss dazu von Ihnen bevollmächtigt werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren.
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden <u>im Wasserrechtsverfahren</u> die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Stefan Koller (elektronisch gefertigt)